S 8 RJ 678/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 RJ 678/97
Datum	05.11.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 46/99
Datum	24.04.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 5. November 1998 insoweit aufgehoben, als die Beklagte zur rentensteigernden Anrechnung der Zeit vom 01.04.1941 bis 31.12.1945 verpflichtet wurde, und die Klage in vollem Umfang abgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Anrechnung einer Zeit vom 01.01.1941 bis 31.12.1945 nach den Vorschriften des Fremdrentengesetzes (FRG), in der der KlÃ¤ger Mitglied einer Kolchose der ehemaligen Sowjetunion war.

Der am â¦1929 in P â¦/Kasachstan geborene KlÃ¤ger ist nach seinen Angaben im Juli 1941 als elternloses Kind in eine Kolchose in Kasachstan aufgenommen worden und war dort zunÃ¤chst als KÃ¤lberhirte beschÃ¤ftigt. Von Juli 1942 bis Oktober 1953 war er sodann in deren Schmiede beschÃ¤ftigt. SpÃ¤ter war er in einer Maschinentraktorenstation als Mechaniker und TraktorenfÃ¼hrer tÃ¤tig. Ab 01.07.1989 bezog er vom dortigen RentenversicherungstrÃ¤ger ein Altersruhegeld.

Am 06.07.1993 reiste er als SpÃ¤taussiedler in die Bundesrepublik Deutschland ein und hÃ¤lt sich seitdem als nach dem Bundesvertriebenengesetz anerkannter SpÃ¤taussiedler hier auf

Auf den Antrag des KlÃ¤gers vom 21.07.1993 gewÃ¤hrte die Beklagte mit Bescheid vom 03.01.1994 dem KlÃ¤ger Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte ab 06.07.1993. Mit Bescheid vom 12.01.1996 stellte sie die Rente sodann von Beginn an neu fest. Dabei berÃ¼cksichtigte sie neben der pauschalen Vertreibungszeit vom 01.01.1945 bis 31.12.1945 die Zeit ab 01.01.1946 bis 30.06.1989 nach den Vorschriften des FRG.

Dagegen hat der KlÃ¤ger Widerspruch eingelegt und die Zeit vom 01.01.1941 bis 31.12.1945 als weitere Beitrags- bzw. BeschÃ¤ftigungszeit anzuerkennen begehrt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 05.03.1997 hat die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ckgewiesen. Ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis fÃ¼r die Zeit zwischen 1941 und 1945 sei nicht glaubhaft. Das vom KlÃ¤ger vorgelegte Arbeitsbuch bestÃ¤tige erst Zeiten ab 1946. Die weiteren dazu gehÃ¶rten Zeugen hÃ¤tten aufgrund ihrer Ã¤uÃerst widersprÃ¼chlichen Aussagen die betreffenden Zeiten nicht glaubhaft machen kÃ¶nnen.

Dagegen hat der KlÃ¤ger zum Sozialgericht MÃ¼nchen Klage erhoben und zur BegrÃ¼ndung auf die von der Beklagten gehÃ¶rten Zeugen hingewiesen. Er habe bereits seit 1941 in der Kolchose arbeiten mÃ¼ssen, da er als elternloses Kind nach der Beendigung der Schule seinen Lebensunterhalt habe selbst bestreiten mÃ¼ssen. Das Sozialgericht hÃ¶rte zunÃ¤chst die Zeugen H.Sch â¦, K.P â¦, D.L â¦ und A.K â¦, die im Wesentlichen den Vortrag des KlÃ¤gers bestÃ¤tigt haben.

Das Sozialgericht hat darauf mit Urteil vom 5. November 1998 die Beklagte verurteilt, auch die Zeit vom 01.04.1941 bis 31.12.1945 als Beitragszeit gemÃ¤Ã Â§ 15 FRG zu berÃ¼cksichtigen. Dies gelte, obwohl die Kolchosmiglieder in der frÃ¼heren UdSSR erst durch Gesetz vom 15.06.1964 in ein Sozialversicherungssystem einbezogen worden seien, weil der KlÃ¤ger seinerzeit einem System des Arbeitszwanges unterworfen gewesen sei. Nur so kÃ¶nne nÃ¤mlich dem Gedanken der Eingliederung der Vertriebenen in die Rechtsordnung der neuen Heimat hinreichend Rechnung getragen werden, auch wenn eigentlich Zeiten vor dem vollendeten 17. Lebensjahr einer rentenrechtlichen BerÃ¼cksichtigung nach den Vorschriften des FRG nicht zugÃ¤nglich seien.

Im Ãbrigen hat es die Klage abgewiesen, da in der Zeit von Januar bis MÃ¤rz 1941 der KlÃ¤ger noch die Schule besucht habe und deshalb nicht in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis mit der Kolchose gestanden habe.

Dagegen hat die Beklagte Berufung eingelegt. Sie hat diese damit begrÃ¼ndet, dass vor dem 01.01.1965 Kolchosemitglieder in der frÃ¼heren UdSSR nicht in einem System der Sozialversicherung einbezogen gewesen seien und deshalb fÃ¼r den vorhergehenden Zeitraum lediglich eine BeschÃ¤ftigungszeit gemÃ¤Ã Â§ 16 FRG bestanden haben kÃ¶nne. Diese sei jedoch erst ab Vollendung des 16.

Lebensjahres anrechnungsfÃ¤hig und damit im Falle des Versicherten ab 28.03.1945. Die Zuerkennung einer Versicherungs- oder BeschÃ¤ftigungszeit ab dem 01.01.1941 und damit bereits ab dem 12. Lebensjahr des KlÃ¤gers sei nach dem Wortlaut der Â§Â§ 15, 16 FRG nicht mÃ¶glich. Anzuwenden sei dabei die mit Rentenbeginn vom 06.07.1993 geltende Fassung des Â§ 16 FRG, worin seinerzeit das 16. Lebensjahr als Altersgrenze normiert gewesen sei. Im Ãbrigen wies sie darauf hin, dass im Hinblick auf die BerÃ¼cksichtigung einer Ersatzzeit vom 01.01. bis 31.12.1945 der KlÃ¤ger fÃ¼r diese Zeit nicht beschwert sei, weil die Ersatzzeit hÃ¶her bewertet sei als die in Betracht gezogene BeschÃ¤ftigungszeit gemÃ¤Ã Â§ 16 FRG und damit deren Anrechnung fÃ¼r den KlÃ¤ger gÃ¼nstiger sei.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 5. November 1998 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger hat keinen Antrag gestellt.

Beigezogen waren die Akten der Beklagten und die des Sozialgerichts MÃ¼nchen, auf deren Inhalt sowie auf das schriftsÃ¤tzliche Vorbringen der Beteiligten zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes Bezug genommen wird.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist zulÃ¤ssig. Sachlich ist sie ebenfalls begrÃ¼ndet, weil der KlÃ¤ger keinen Anspruch darauf hat, dass Ã¼ber die im Bescheid vom 12.01.1996 anerkannten Zeiten weitere Zeiten nach dem FRG bei der Berechnung seiner Rente berÃ¼cksichtigt werden.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme und den Erhebungen der Beklagten steht fÃ¼r den Senat fest, dass der KlÃ¤ger seit dem Ende des Schulbesuches im Jahre 1941 in einer Kolchose in Kasachstan in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gestanden hat, das als nichtselbstÃ¤ndiges ArbeitsverhÃ¤ltnis zu qualifizieren ist. Ernstliche Zweifel daran, dass der KlÃ¤ger als Kolchosmitglied wirtschaftlich abhÃ¤ngig von der staatlich reglementierten Kolchosleitung war und damit die Merkmale eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses erfÃ¼llt, bestehen aufgrund der Zeugenaussagen nicht. Solche ergeben sich auch nicht aus der Tatsache, dass eine BeschÃ¤ftigung erst ab 01.01.1946 im Arbeitsbuch festgehalten worden ist, zumal diese Eintragungen offensichtlich rÃ¼ckwirkend vorgenommen worden sind.

Dennoch ist eine BerÃ¼cksichtigung der BeschÃ¤ftigung des KlÃ¤gers vor seinem 16. Lebensjahr, dem 28.03.1945, nach den Vorschriften des FRG nicht mÃ¶glich. Eine Anrechnung der Zeit gemÃ¤Ã Â§ 15 FRG ist schon deshalb nicht mÃ¶glich, da Kolchosmitglieder in der Sowjetunion erst ab 01.01.1965 durch das Gesetz vom 15.07.1964 Ã¼ber Renten und UnterstÃ¼tzungen fÃ¼r Kolchosmitglieder in ein System der gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen waren. Erst die von diesem Zeitpunkt an zurÃ¼ckgelegten Zeiten kÃ¶nnen daher als Beitragszeiten im

Sinn des Â§ 15 Abs.1 Satz 1 FRG berÃ¼cksichtigt werden, wenn BeitrÃ¤ge entrichtet wurden (vgl. BSG, Urteil vom 31.03.1993, Az.: 13 RJ 17/92).

Zeiten vor dem 01.01.1965 kÃ¶nnen daher bestenfalls BeschÃ¤ftigungszeiten im Sinne des Â§ 16 FRG sein. Auch wenn kein Zweifel fÃ¼r den Senat daran besteht, dass der KlÃ¤ger bereits nach Beendigung der Schule im Jahre 1941 dort in einem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gestanden hat und von ihm deshalb eine BeschÃ¤ftigungszeit im Sinne des Â§ 16 FRG zurÃ¼ckgelegt worden ist, so ist es dennoch nicht mÃ¶glich, die Zeit bis 28.03.1945 als solche bei der Berechnung der Rente zu berÃ¼cksichtigen, da Â§ 16 FRG a.F. die BerÃ¼cksichtigung einer BeschÃ¤ftigungszeit frÃ¼hestens ab Vollendung des 16. Lebensjahres ermÃ¶glicht (vgl. BSG, Urteil vom 30.10.1997, Az.: 13 RJ 19/97). Dazu erscheint dem Senat der Wortlaut des Gesetzes so eindeutig, dass eine erweiterte Auslegung â gegen den eindeutigen Wortlaut â wie sie das Sozialgericht MÃ¼nchen in seiner Entscheidung getroffen hat, nicht mÃ¶glich ist. Ebenso wenig erscheint sie durch den dem Gesetz zugrunde liegenden Eingliederungsgedanken gerechtfertigt. (siehe dazu Anm.4 zu Â§ 16 FRG im Verbands-Kommentar, Anhang 2, 1 Â§ 16) Auf die Berufung der Beklagten war daher das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 5. November 1998 aufzuheben und die Klage abzuweisen. Da die Zeit vom 28.03.1945 bis 31.12.1945 bereits als hÃ¶her bewertete Ersatzzeit bei der Berechnung der Rente berÃ¼cksichtigt ist, kommt auch insoweit eine Verurteilung der Beklagten nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision war nicht zugelassen, da die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs.1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 08.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024